

Merkblatt

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern

I. Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer sind vermehrt Fragen bezüglich der Meldepflichten für grenzüberschreitende Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern aufgetreten. Daher sollen in diesem Merkblatt die entsprechenden Meldevorschriften gemäß der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungssteuer im Detail erläutert werden.

Vorab ist anzumerken, dass die Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich zu keinen Änderungen der geltenden Meldvorschriften führt, die im Zusammenhang mit der Einführung der Zinsabschlagssteuer festgelegt wurden. Da die Abgeltungssteuer durch inländische Banken für inländische Kunden¹ an das Finanzamt abgeführt wird, ist der Einbehalt bzw. die Weiterleitung der Abgeltungssteuer eine Transaktion zwischen Gebietsansässigen und ist als solche nicht AWV-meldepflichtig.²

Für ein klares Verständnis der bestehenden und weiterhin gültigen Melderegungen wird im nachfolgenden Abschnitt zunächst die grundlegende Methodik der Meldevorschriften erläutert. Auf Aspekte im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bemessungsgrundlage (bspw. Kurs- bzw. Veräußerungsgewinne) wird im Abschnitt III. eingegangen. Abschnitt IV. enthält Fallbeispiele der für die Zahlungsbilanzstatistik wichtigsten Kapitalertragsarten und die sich daraus ergebenden AWV-Meldepflichten. Für den Sonderfall abweichender Gebietszugehörigkeiten gemäß AWV und Steuerrecht (AWV-Ausländer = Steuerinländer) wird eine vereinfachende Melderegung dargestellt.

II. Grundlegende Methodik

Grundsätzlich sind Vermögenseinkommen in der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland brutto, d.h. vor in- oder ausländischem Steuerabzug auszuweisen (Bruttoprinzip).

¹ Abgeltungssteuer wird grundsätzlich nur für natürliche Personen abgeführt.

² Auch die Abführung des Solidaritätszuschlags und ggf. anfallender Kirchensteuer stellen jeweils Transaktionen zwischen Gebietsansässigen dar und sind daher ebenfalls nicht meldepflichtig.

Eventuell grenzüberschreitend geleistete bzw. einbehaltene Kapitalertragssteuern sind einer separaten Zahlungsbilanzposition zuzuordnen.

Für gebietsansässige Investoren bzw. Gläubiger bedeutet dies, dass vom Ausland empfangene Kapitalerträge und darauf einbehaltene Kapitalertragssteuern getrennt zu melden sind. Wurden Dividenden- oder Zinszahlungen ausländischer Emittenten/Schuldner vor der Auszahlung bereits um ausländische Kapitalertragssteuern gekürzt, so ist der Bruttobetrag, d.h. der Betrag vor Abzug ausländischer Kapitalertragssteuer, als eingehende Kapitalertragszahlung anzuzeigen. Zusätzlich ist die im Ausland einbehaltene Steuer als ausgehende Kapitalertragssteuerzahlung zu melden. Eine im Anschluss vom Gebietsansässigen einbehaltene bzw. zu zahlende inländische Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) ist hingegen als Transaktion zwischen Gebietsansässigen anzusehen und somit nicht AWW-meldepflichtig. Die in der Beispieltabelle 1 **f e t t** gedruckten Beträge wären als Grundlage für eingehende (Ertrags-) und ausgehende (Steuer-) Zahlungen zum Zwecke der AWW-Meldung heranzuziehen.

Beispiel 1: Erträge und anfallende Steuern aus Kapitalanlagen im Ausland³

Ertrags- und Steuerpositionen	Betrag in Euro	Wirtschaftsgebiet	Kennzahl	Belegart
Ausländischer Kapitalertrag (Dividende/Zinsen)	110.000	Ausland	bspw. 185	3
Ausländische Kapitalertragssteuer	(-) 30.000		810	2
Empfangene Dividenden/Zinsen	80.000	Inland		
Einbehaltene inl. Kapitalertragssteuer	(-) 20.000			
Konto/Depotgutschrift	60.000			

Für gebietsansässige Emittenten oder Schuldner sind grenzüberschreitend geleistete Kapitalerträge in der Zahlungsbilanz ebenfalls grundsätzlich brutto, d.h. vor Steuerabzug, auszuweisen. Ein inländischer Steuerabzug fällt jedoch nur bei Dividendenauszahlungen bzw. Gewinnausschüttungen an.⁴ Bei allen anderen grenzüberschreitend geleisteten Kapitalerträgen entsteht in der Regel kein Steuerabzug, so dass hier der tatsächlich ausgezahlte Betrag - der dem statistisch zu erfassenden Bruttoertrag entspricht - zu melden ist. Aber auch im Fall grenzüberschreitend geleisteter Dividenden- und Gewinnausschüttungen ist eine Meldung der tatsächlich ausgezahlten Nettobeträge ausreichend. Anhand der im Inland geltenden Quellsteuersätze werden die in die Zahlungsbilanz einzustellenden Bruttobeträge von der Bundesbank berechnet. Werden jedoch Quellensteuern – beispielsweise gemäß § 43b EStG – abweichend vom regulären Steuersatz von 25% einbehalten, bitten wir bei Erstellung der AWW-Meldung zusätzlich um Angabe des reduzierten Steuersatzes.

³ Auslandsforderungen

⁴ Die aktuell noch geltende Zinsabschlagssteuer, sowie die sie künftig ersetzende Abgeltungssteuer, sind grundsätzlich nur für gebietsansässige Investoren bzw. Gläubiger vom auszahlenden inländischen Kreditinstitut einzubehalten bzw. an das Finanzamt abzuführen.

III. Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Kapitalerträgen erheblich erweitert. Im Gegensatz zum Steuerrecht stellen Kurs- bzw. Bewertungsänderungen zahlungsbilanzstatistisch jedoch keine Erträge dar und sind daher auch nicht als solche meldepflichtig. Betroffen sind in der Zahlungsbilanz vielmehr die einschlägigen Positionen des Kapitalverkehrs, wobei dem Wertpapierverkehr die größte Bedeutung zukommen dürfte. Analog zu den Regelungen für die Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern ergibt sich jedoch auch hier durch die Einführung der Abgeltungssteuer keine grundsätzliche Änderung der bestehenden Melderegungen. Vielmehr sind die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt zur grundlegenden Meldemethodik sinngemäß auch auf die Kapitalverkehrsmeldungen anzuwenden. Dies bedeutet im Fall der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren an Gebietsfremde, wie Beispiel 2 zeigt, dass der Abgeltungssteuerabzug bei der Meldung unberücksichtigt bleiben muss. Die in der Beispieltabelle 2 **f e t t** gedruckten Beträge wären daher als Grundlage für eine AWW-Meldung im Wertpapierverkehr heranzuziehen. Somit soll sicher gestellt werden, dass grenzüberschreitende Käufe und Verkäufe wie bisher in voller Höhe verbucht werden können.

Beispiel 2: Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften

Kapital- und Steuerpositionen	Betrag in Euro	Kennzahl	Belegart	Monat
Kauf ausl. Aktien	100.000	104	4	Januar
Verkauf ausl. Aktien	120.000	104	3	November
davon Kursgewinn	20.000			
Einbehaltene incl. Abgeltungssteuer	(-) 5.000			November
Konto/Depotgutschrift	115.000			

Meldepflichtig ist im Beispiel demnach der Bruttoverkaufserlös vor (inländischem) Steuerabzug in Höhe von 120.000 Euro und nicht der tatsächlich gutgeschriebene Betrag in Höhe von 115.000 Euro.

IV. Darstellung verschiedener Fallbeispiele

Die nachfolgende Auflistung stellt für die verschiedenen Kapitalertragsarten die Meldepflichten für Banken bzw. deren (Depot-) Kunden gemäß § 59 und § 69 AWW dar. Die Fallbeispiele beziehen sich auf den Regelfall, in dem AWW-Inländer (Gebietsansässige) auch als Steuerinländer bzw. AWW-Ausländer (Gebietsfremde) auch als Steuerausländer gelten. Beim Auseinanderfallen beider Konzepte ist die Anwendung einer Meldeerleichterung nach §64 AWW möglich.⁵

⁵ Siehe Abschnitt Nr. IV.3. unten.

Für die nachfolgende Darstellung wird unterschieden zwischen

- Auslandsforderungen: Forderungen, deren Schuldner Gebietsfremder ist, und
- Inlandsforderungen: Forderungen, deren Schuldner Gebietsansässiger ist.

1. Kapitalerträge aus Auslandsforderungen

1.1. Zinszahlungen auf ausländische Wertpapiere

1.1.1. Bankkunde erhält Zinsen auf ausländische Wertpapiere:

- Bank führt Abgeltungssteuer für den inländischen Kunden ab.⁶

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des gebietsansässigen Kunden:⁷

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellen- und inländischer Abgeltungssteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

1.1.2. Bank erhält Zinsen auf ausländische Wertpapiere im Eigenbestand:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:⁸

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

1.2. Zinszahlungen auf Buchforderungen gegenüber Gebietsfremden

1.2.1. Bankkunde erhält Zinsen von gebietsfremden Schuldern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des Kunden:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

1.2.2. Bank erhält Zinsen von gebietsfremden Schuldern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

⁶ Abgeltungssteuer wird nur für natürliche Personen abgeführt.

⁷ Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Ort der Verwahrung, d.h. bei Inlands- und Auslandsverwahrung.

⁸ Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Ort der Verwahrung, d.h. bei Inlands- und Auslandsverwahrung.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z14: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

1.3. Dividenden aus ausländischen Aktien

1.3.1. Bankkunde erhält Dividenden aus ausländischen Aktien

- Bank führt Abgeltungssteuer für den inländischen Kunden ab.⁹

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des inländischen Kunden:¹⁰

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellen- und inländischer Abgeltungssteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

1.3.2. Bank erhält Dividenden aus ausländischen Aktien im Eigenbestand

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:¹¹

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z4: ausgehende Zahlung).

2. Kapitalerträge aus Inlandsforderungen

2.1. Zinszahlung auf inländische Wertpapiere

2.1.1. Bank leistet grenzüberschreitende Zinszahlung auf inländische Wertpapiere (im Auftrag ihrer Kunden (Emittenten) oder für Eigenemissionen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge (Z11: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

AWV-Meldepflicht des Kunden (Emittenten):

Keine.

2.1.2. Bank erhält grenzüberschreitende Zinszahlungen auf inländische Wertpapiere¹² (für ihre Kunden (Investoren) oder für Wertpapiere im Eigenbestand):

- Bank führt Abgeltungssteuer für ihre inländischen Kunden ab.¹³

⁹ Abgeltungssteuer wird nur für natürliche Personen abgeführt.

¹⁰ Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Ort der Verwahrung, d.h. bei Inlands- und Auslandsverwahrung.

¹¹ Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Ort der Verwahrung, d.h. bei Inlands- und Auslandsverwahrung.

¹² Von einer ausländischen Zahl- oder Verwahrstelle.

¹³ Abgeltungssteuer wird nur für natürliche Personen abgeführt.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge, wenn sie die Zahlung als erste inländische Stelle von einem Gebietsfremden erhält.
(Z11: eingehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. vor Abzug inländischer Abgeltungssteuer)

AWV-Meldepflicht des Kunden (Investoren):

Keine.

2.2. Zinszahlungen auf Buchverbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden

2.2.1. Bank leistet Zinszahlungen auf Buchverbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Kunden (z.B. Einlagen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z15: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

2.2.2. Inländischer Kunde leistet Zinsen auf Kreditverbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Gläubigern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des Kunden:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z1/Z4: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

2.3. Dividenden aus inländischen Aktien

2.3.1. Bank leistet grenzüberschreitende Dividenden auf inländische Aktien (im Auftrag Ihrer Kunden (Emittenten) oder auf eigene Aktien):

- Emittent bzw. Bank führt Quellensteuer auf inländische Dividenden ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z11: Ausgehende Zahlung, Nettobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

AWV-Meldepflicht des Kunden (Emittenten):

Keine.

2.3.2. Bank erhält grenzüberschreitende Dividenden auf inländische Aktien¹⁴ (für ihre Kunden (Investoren) oder eigene Finanzanlagen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge, wenn sie die Zahlung als erste inländische Stelle von einem Gebietsfremden erhält.
(Z11: eingehende Zahlung, Nettobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag)

AWV-Meldepflicht des Kunden (Investoren):

Keine.

¹⁴ Von einer ausländischen Zahl- oder Verwahrstelle.

3. Sonderfall: AWW-Ausländer, die Steuerinländer sind

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Gebietsfremde (AWV-Ausländer) als Steuerinländer gelten. Diesen werden Kapitalerträge¹⁵ aus Inlandsforderungen nur nach Abzug inländischer Kapitalertragssteuern (Abgeltungssteuer) ausbezahlt. Außenwirtschaftsrechtlich müsste in diesen Fällen der Bruttobetrag der ausgeschütteten Erträge und die einbehaltene Kapitalertragssteuer separat gemeldet werden. Da das zu erwartende Meldevolumen bei diesen Steuerzahlungen insgesamt als gering eingeschätzt wird, dürfen im Sinne einer Meldevereinfachung (§ 64 AWW) Kapitalerträge an Gebietsfremde, die Steuerinländer sind, mit den tatsächlich gutgeschriebenen Nettobeträgen, gemeldet werden.

¹⁵ Kapitalerträge im Sinne der Zahlungsbilanz, d.h. ohne Kurs- bzw. Bewertungsgewinne oder -verluste.